

Nr.: BV-213/2020**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.11.2020

Justizariat
Seidig, André
Tel.: 421-91140
Aktz.: OB-2_33719**Beschlussvorlage**

Nummer BV-213/2020

Betreff:

Überprüfung kommunaler Mandatsträger nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	12.11.2020	öffentlich vorberatend
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, alle Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b StUG zu überprüfen.
2. Der Stadtrat beschließt, dass das Ersuchen vom Oberbürgermeister eingereicht wird und der Oberbürgermeister die Mitteilung der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BStU) erhält.
3. Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister nach Abschluss der Recherche, die Mitteilung der BStU dem Ältestenrat vorlegt, damit dieser mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte etwaiger Betroffener das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit berät.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Die Überprüfung ist eine kommunalpolitische Entscheidung der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung dazu.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung:

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage:

Der Bundestag hat mit dem 9. Änderungsgesetz zum Stasi-Unterlagen-Gesetz die Frist für die Überprüfung kommunaler Mandatsträger auf eine hauptamtliche oder inoffiziell Tätigkeit für das Ministerium der Staatssicherheit der DDR bis zum 31.12.2030 verlängert.

Die Überprüfungsmöglichkeit wurde auf einen Personenkreis beschränkt, der besonders in der Öffentlichkeit steht. Dazu zählen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b StUG auch die Vertreter kommunaler Körperschaften. Die Stadträte bekleiden eine verantwortungsvolle Position, mit der ein hohes Maß an Integrität und Vertrauenswürdigkeit einhergeht.

II. Beschlussgegenstand:

Rechtliche Voraussetzung für das Ersuchen ist der Nachweis eines mehrheitlich gefassten Stadtratsbeschlusses gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA. Stadträte, die ihre Zustimmung zur Überprüfung verweigern, werden bei einem Mehrheitsbeschluss auch ohne Zustimmung überprüft.

III. Anlagen:

- Anlage 1 - Pressemitteilung der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 02.12.2019
- Anlage 2 - Handreichung der Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- Anlage 3 - Personalbogen - Einzelblatt zum Ersuchen einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-gesetz (StUG)
- Anlage 4 - Merkblatt zum Ersuchen öffentlicher oder nicht-öffentlicher Stellen zur Verwendung der Unterlagen